

Vor der Veröffentlichung — Hinweise für den Dienstleistungserbringer

Nicht zur Veröffentlichung. Diese Hinweise erklären, was die Dokumente dieses Pakets für den Dienstleistungserbringer nicht leisten.

1. Füllen Sie vor der Veröffentlichung jedes mit [vom Dienstleistungserbringer auszufüllen] gekennzeichnete Feld in den anderen Dokumenten aus.
2. Artikel 13 Absatz 4: Erfüllt die Dienstleistung die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht, muss der Dienstleistungserbringer Korrekturmaßnahmen ergreifen und die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Dienstleistung erbracht wird, unverzüglich unterrichten und dabei Einzelheiten zur Nichtkonformität und zu den ergriffenen Korrekturmaßnahmen angeben. Die Veröffentlichung dieser Informationen ersetzt diese Pflicht nicht.
3. Artikel 14: Eine Anforderung darf nur wegen einer grundlegenden Veränderung oder einer unverhältnismäßigen Belastung unerfüllt bleiben, und zwar nach der in Artikel 14 und Anhang VI beschriebenen Bewertung, dokumentiert und mitgeteilt, wie es das nationale Recht verlangt.
4. Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 3 Nummer 23: Klären Sie bei der nationalen Behörde, ob die Ausnahme für Kleinunternehmen für Sie gilt, bevor Sie sich darauf berufen.
5. Prüfen Sie, ob die Dienstleistung unter Artikel 2 Absatz 2 fällt. Die Anforderungen der Richtlinie an Dienstleistungen gelten nur für diese Dienstleistungen.
6. Artikel 13 Absatz 2 und Anhang V: Nehmen Sie die Informationen in Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ein gleichwertiges Dokument auf, stellen Sie sie schriftlich und mündlich sowie für Menschen mit Behinderungen zugänglich bereit und halten Sie sie so lange vor, wie die Dienstleistung erbracht wird.
7. Das nationale Recht kann weitere Anforderungen enthalten (zum Beispiel dazu, wo die Informationen erscheinen oder welche Behörde zu nennen ist). Prüfen Sie das in der Erklärung aufgeführte nationale Recht — zur Prüfung markierte Einträge wurden nicht anhand des aktuellen amtlichen Textes bestätigt.
8. Die automatisierte Prüfung deckt nur einen Teil der Anforderungen ab. Vor einer Bewertung der Konformität ist eine manuelle Prüfung durch eine Person erforderlich.

Amtlicher Text der Richtlinie (EU) 2019/882:

- (1) Die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 4 gelten nur insoweit, als deren Einhaltung
- (a) keine wesentliche Änderung eines Produkts oder einer Dienstleistung erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung der Wesensmerkmale des Produkts oder der Dienstleistung führt, und
- (b) zu keiner unverhältnismäßigen Belastung der betreffenden Wirtschaftsakteure führt.

Hinweise

- SmileStory Inc. ist keine Zertifizierungsstelle. Dieses Dokument bescheinigt keine Konformität; ob die Dienstleistung die Anforderungen erfüllt, entscheiden die für die Überprüfung der Konformität von Dienstleistungen zuständigen Behörden (Artikel 23) und letztlich die Gerichte.
- Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar.
- Zum 2026-10-15 waren im Amtsblatt der Europäischen Union weder harmonisierte Normen noch technische Spezifikationen nach Artikel 15 zur Richtlinie (EU) 2019/882 veröffentlicht; die EN 301 549 V3.2.1 wird nur im Rahmen der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Bezug genommen. Die Einhaltung der EN 301 549 oder der WCAG begründet daher keine Konformitätsvermutung hinsichtlich der Richtlinie (EU) 2019/882 (Artikel 15 Absatz 1).
- Die technischen Unterlagen nach Anhang IV und die EU-Konformitätserklärung gelten für Hersteller von Produkten, nicht für Dienstleistungserbringer, und sind nicht Teil dieses Dokuments.